

# Karnevalsfreunde „Mauenheimer Muschele“ von 1959 e. V.

---

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen:  
Karnevalsfreunde „Mauenheimer Muschele“ von 1959 e. V.  
Gegründet: 05.10.1959 in Köln-Mauenheim  
Die Farben der Gesellschaft sind: „**blau/gelb**“.  
Sitz: Köln

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des traditionellen kölschen Brauchtums insbesondere des Kölner Karnevals (gemäß § 52 Absatz 2,23 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch karnevalistische Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Beiträge

- 4.1 Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr.  
Der Jahresbeitrag ist in einer Summe mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Letzter Einzahltermin ist der 30. September.  
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 4.2 Der Beitrag ist eine Bringschuld.

- 4.3 Jedes neue Mitglied haftet im ersten Mitgliedsjahr für die Aufnahmegebühr und den gesamten Jahresbeitrag unabhängig vom Datum seines Eintritts.  
Der Gesamtbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Anmeldung. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist **unanfechtbar**.  
Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags einen Mitgliederausweis einschließlich Satzung sowie eine Anstecknadel der Gesellschaft.

- 5.2 Mitglieder und Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden, des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Beitrages befreit.

### 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

a) Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Gesellschaft nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklären. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu richten.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft **erlöschen alle Ansprüche** gegenüber der Gesellschaft.

b) Tod

Bei Tod eines Mitglieds erlöscht die Mitgliedschaft automatisch. Eine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge wird nicht geleistet.

c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

1. das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt,
2. das Mitglied gegen die Interessen und Ziele der Gesellschaft verstößt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft ist dem Betreffenden 14 Tage vor dem Ausschlussstermin vom Vorstand durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Einwurfeinschreibens Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Über den Einspruch entscheidet ein dazu bestelltes Gremium aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 6** **Organisation**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres (April–Juni) hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, oder wenn von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

Nach Möglichkeit soll die Tagesordnung eine schriftliche Erläuterung beinhalten.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

**Stimmberechtigt** sind Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachgekommen sind.

Nach Absprache finden regelmäßige Vereinsversammlungen statt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Auf der Jahreshauptversammlung
  1. Entgegennahme der Jahresberichte
    - a) des Vorsitzenden
    - b) des Schatzmeisters
    - c) der Kassenprüfer
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Erledigung eingegangener Anträge
  6. Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt jeweils für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sollte bis zum Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand bzw. Kassenprüfer gewählt sein,

endet das Amt des alten Vorstands bzw. Kassenprüfer mit Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand bzw. Kassenprüfer.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung / Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt, wenn 25% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss überprüfen.

## **§ 11**

### **Anträge, Beschlussfassungen, Abstimmungen**

Anträge, Beschlussfassungen, Abstimmungen müssen mindestens sechs Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle **schriftlich** eingegangen sein. Sie sind vom Antragsteller zu begründen.

In einer Jahreshauptversammlung gestellte, sowie **verspätet eingegangene** Anträge, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich hält. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Vorstand in einer von der Geschäftsstelle zu führenden Unterlage beurkundet. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer müssen gegenzeichnen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der entsprechend eingeladen werden muss (vgl. § 8, Abs. 2). Auch hier gilt die Zweidrittel-Mehrheit.

Bei den **Wahlen** ist folgende Regelung zu beachten:

**Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.**

Bei Stimmgleichheit entscheidet ein neuer Wahlgang.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur bei Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und in einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des Zweckes der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft **dem Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Nibelungenstraße e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 13**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. **dem/der Präsident/in und Vorsitzenden**
- b. **dem/der Geschäftsführer/in**
- c. **dem/der Schatzmeister/in**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. **dem/der Literaten/in**
- b. **dem/der Schriftführer/in und Pressesprecher/in**
- c. **dem/der Leiter/in des Festausschusses**
- d. **dem/der Zugleiter/in**

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam haben Vertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand halten gemeinsame Vorstandssitzungen ab und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder auf einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt einem geschäftsführenden Vorstand, in der Regel dem/der Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im laufenden Geschäftsjahr statt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu ergänzen.

## **§ 14**

### **Beigeordnete**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beigeordnete berufen. Diese sind kein Mitglied des Vorstands.

**§ 15**  
**Anerkennung**

Jedes Mitglied erkennt diese Satzung als verbindlich an.

Köln, den

Präsident/in und Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in

Schatzmeister/in

Literat/in

Schriftführer/in/Pressesprecher/in

Leiter/in Festausschuss

Zugleiter/in